

**Antrag 29/I/2019**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Erledigt bei Annahme 28/I/2019 (Konsens)**

**§ 9a TzBfG Brückenteilzeit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer!**

1 Für ein Recht auf befristete Teilzeit für alle Arbeiterinnen  
2 und Arbeitnehmer fordern wir die sozialdemokratischen  
3 Mitglieder des Bundestages auf, das Brückenteilzeitrecht,  
4 §9a TzBfG, wie folgt weiter zu entwickeln:

5 1. Die Schwellenwerte des §9a TzBfG, die eine Begren-  
6 zung des Rechts auf Brückenteilzeit auf Arbeitgeber  
7 mit idR mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeit-  
8 nehmern vorsehen, sollen mit denen des bisherigen  
9 § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) auf dem  
10 bisherigen Niveau von 15 Arbeitnehmerinnen und  
11 Arbeitnehmern vereinheitlicht werden.

12 2. Satz 1 des § 9a Abs. 2 TzBfG-E „Zumutbarkeits-  
13 schwelle“, wonach in Unternehmen mit 46 bis 200  
14 Beschäftigten nur einer von fünfzehn die Brücken-  
15 teilzeit geltend machen kann, und Arbeitgeber un-  
16 ter Berufung auf betriebliche Gründe jeden Reduzie-  
17 rungswunsch grundsätzlich ablehnen können, muss  
18 gestrichen und durch einen Verweis auf die be-  
19 stehende Regelung des § 8 Abs. 4 1 Teilzeit- und Be-  
20 fristungsgesetz (TzBfG-E) ersetzt werden. Nach § 8  
21 Abs. 4 S. 1 TzBfG hat der Arbeitgeber dem Verlan-  
22 gen nach (zeitlich unbefristeter) Reduzierung der  
23 Arbeitszeit stattzugeben, soweit betriebliche Grün-  
24 de nicht entgegenstehen.

25  
26 Die Beantragung der Brückenteilzeit sollte auch für unter-  
27 jährige und längere als Fünfjahreszeiträume grundsätz-  
28 lich nicht ausgeschlossen sein.